

Schulleitung – Dienstzulagen

altes Dienstrecht - pragm. Lehrer/innen und Vertragslehrer/innen I L

Leiter/innen gebührt eine Dienstzulage gemäß § 57 Abs. 2 GehG.

In der Verwendungsgruppe L2a2 gebührt eine Dienstzulage gemäß § 106 Abs. 2 Z 10 LDG 1984.

Dienstzulagengruppe:

VI - 1 Klasse

V - 2 - 3 Klassen

IV - 4 - 7 Klassen

III - 8 - 9 Klassen

II - 10 - 12 Klassen

I - ab 13 Klassen

ab 13 Klassen: 100%

ab 17 Klassen: 107,5%

ab 21 Klassen: 115%

Dienstzulagenstufe:

zumindest Stufe 1 gebührt , ab Erreichen eines Besoldungsalters

nach 13 Jahren und 6 Monaten gebührt Stufe 2,

nach 21 Jahren und 6 Monaten gebührt Stufe 3.

Gemäß § 57 Abs. 4 GehG. erhöht sich die Dienstzulage nach Ausübung der Funktion:

+ 15% ab 8 Jahren

+ 25% ab 12 Jahren

+ 40% ab 16 Jahren

Bei Vertragslehrpersonen I L werden die Beträge um 5% erhöht!

Einer Lehrperson, die mit der Leitung einer Unterrichtsanstalt **betraut** ist, gebührt die Dienstzulage § 57 Abs. 2 GehG. (in L2a2 § 106 Abs. 2 Z 10 LDG 1984), nicht aber die Erhöhung gemäß § 57 Abs. 4 GehG.

An der Mittelschule gebührt **zusätzlich** eine Dienstzulage gemäß § 59 b Abs. 1a Ziff. 3 GehG. und an der Polytechnischen Schule gemäß § 59 b Abs. 1 Ziff. 3 GehG.

Dienstzulage für Schulcluster-Leitung gem. § 57 Abs. 9a GehG. - pragm. Lehrer/innen und Vertragslehrer/innen I L

Der Schulcluster-Leitung gebührt eine Dienstzulage gemäß § 106 Abs. 2 Z 10 LDG 1984,

der **Dienstzulagengruppe I** - Schulcluster mit mehr als 200 Schüler/innen

oder **Dienstzulagengruppe IV** - Schulcluster mit bis zu 200 Schüler/innen.

An die Stelle der für die Erhöhung der Dienstzulage erforderlichen Zahl von Klassen tritt die Zahl der **Gruppen** von jeweils **6,5 Schüler/innen der Sonderschule** und von je **20 Schüler/innen der übrigen allgemein bildenden Pflichtschulen**.

Bei der Berechnung der Zahl der Gruppen ist das Ergebnis der Division auf die nächste ganze Zahl aufzurunden (diese für jede Schule ermittelten Zahlen sind zu summieren).

Dienstzulagengruppe I:

ab 13 Gruppen: 100%

ab 17 Gruppen: 107,5%

ab 21 Gruppen: 115%

Eine weitere Erhöhung auf Grund der Ausübung der Funktion gebührt nach

8 Jahren: 15%

12 Jahren: 25%

16 Jahren: 40%

*Bei Vertragslehrpersonen I L werden die Beträge **um 5% erhöht!***

Lehrpersonen, die auf eine leitende Funktion ernannt worden sind und deren leitende Funktion geendet hat, gebührt für die ersten **sechs** Jahre nach Beendigung dieser Funktion die Dienstzulage, die am Tag vor der Errichtung des Schulclusters gebührt hat, mit nachfolgenden Maßgaben:

Die Dienstzulage reduziert sich

- a) im vierten Jahr auf 90%,
- b) im fünften Jahr auf 75% und
- c) im sechsten Jahr auf 50%.

Eine weitere Erhöhung findet **nicht** statt.

neues Dienstrecht - Pädagogischer Dienst

Bei Schulleitungen im Pädagogischen Dienst ist nicht Anzahl der Klassen, sondern sind die Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) an der Schule ausschlaggebend.

Eine volle Lehrverpflichtung entspricht einem Vollbeschäftigungsäquivalent; allfällige dauernde Mehrdienstleistungen und Mitverwendungen sind nicht zu berücksichtigen. Stichtag für die Ermittlung der Vollbeschäftigungsäquivalente ist jeweils der 30. September des vorangegangenen Schuljahres.

Einer Landesvertragslehrperson, die mit der Leitung einer Schule oder mehrerer Schulen betraut ist, gebührt

bis 9 VBÄ eine Dienstzulage gemäß § 19 Abs. 10 LVG und

ab 10 VBÄ eine Dienstzulage gemäß § 20 Abs. 2 LVG (gemäß PD-Schulleitungs-Zulagenverordnung: Kategorie A bei 10 bis 29,99 VBÄ).

Ab einer Funktionsdauer von fünf Jahren wird diese erhöht.